



**Stadtgemeinde Dürnstein**

**A-3601 Dürnstein 25**

**Tel.:0043/(0)2711/219, Fax:0043/(0)2711/442**

**e-mail: [office@duernstein.at](mailto:office@duernstein.at)**

**[www.duernstein.at](http://www.duernstein.at)**

Dürnstein, 03. Dezember 2018

## AMTLICHE MITTEILUNG

Sehr geehrte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger !

Bekanntlich musste die Stadtgemeinde Dürnstein auf Grund eines Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes die bestehende Parkabgabenverordnung abändern. Die neue Verordnung ist beschlossen und vom Amt der NÖ. Landesregierung genehmigt, sodass sie mit 01. Jänner 2019 in Kraft treten kann.

Unser Ziel war und ist es, den ständig in Dürnstein wohnenden Menschen stets mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Abstellplatz zur Verfügung stellen zu können. Dies ist auch als kleine Abgeltung für die Belastung der Einwohner durch den hinlänglich bekannten Massentourismus gedacht und soll die stetige Abwanderung der letzten Jahre hintanhaltend.

Gleich geblieben ist die Einteilung in drei Zonen.

Die **Zone 1** reicht vom Stadttor im Osten (einschließlich Haus Nr. 238) bis zum Schlossanger im Westen (einschließlich Haus Nr. 42)

Die **Zone 2** reicht im Osten von der B 3 bis zum Stadttor (exklusive Haus Nr. 238) und im Westen vom Schlossanger bis zur B 3 (ausgenommen der P 4).

Die **Zone 3** umfasst die Parkplätze P 2 (östlich der B 3 vor der Unterführung und beim Hallergarten), P 3 (beim Westportal des Straßentunnels), P 4 (gegenüber dem Haus Nr. 74 in der KG Dürnstein), P 6 (Bahnhof) und den P 1 (öffentlicher Parkplatz).

Die Höhe der pauschalierten Abgaben bleibt gleich: € 140.- für die Zone 1, € 60.- für die Zone 2 und € 20.- für die Zone 3 (jeweils für 2 Jahre).

Die Höhe der Parkabgabe auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen von Montag bis Sonntag von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr bleibt ebenfalls gleich (1. Stunde: € 2.-; 2 Stunden: € 3.-; die 3. Stunde bis zum Ende der Gebührenpflicht: € 4.-).

Die Einwohner von Ober- und Unterloiben, die im Besitz einer Parkkarte für die Zone 3 sind, können weiterhin in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr unter Verwendung einer Parkuhr für zwei Stunden in den Zonen 1 oder 2 parken.

Neu ist, dass für die Zonen 1 und 2, Parkberechtigungen im Sinne des NÖ. Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes und des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes nicht nur wie bisher an Hauptwohnsitzer, sondern auch an alle Inhaber eines ordentlichen Wohnsitzes („Nebenwohnsitz“) ausgegeben werden.

**Diese Berechtigungen gelten aber täglich nur für die Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Bei Vorliegen eines Hauptwohnsitzes wird zusätzlich zur Berechtigung gemäß NÖ. Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz eine kostenlose Berechtigung für das Parken eines KFZ von 18.00 Uhr – 08.00 Uhr erteilt.

An den bisherigen Richtlinien für die Vergabe von Parkberechtigungen für Lehrer, Vereinsmitglieder, Mitarbeiter usw. ändert sich nichts.

Die bisherigen Parkberechtigungen gelten bis zum Ablauf des Termins, der auf diesen Berechtigungen vermerkt ist. Bitte bringen Sie Ihren Antrag für die nächsten zwei Jahre spätestens zwei Wochen vor Ablauf dieses Termins beim Stadtamt ein. Das Antragsformular können Sie auf unserer Homepage downloaden bzw. erhalten Sie es auch bei uns am Stadtamt. Nach Einlangen des schriftlichen Antrages erhalten Sie von Seiten der Stadtverwaltung eine dementsprechende Kostenvorschreibung. Die Parkkarten werden erst nach dem Einlangen der Parkabgabe in der Stadtkassa erstellt, ausgehändigt oder zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:  
Ing. Johann Schmidl

Die Mitglieder des Verkehrsausschusses:  
StR Dr. Helmuth Weiss, StR Johann Riesenhuber, StR Mag. Susanne Latzer,  
GR Ing. Andreas Böhmer, GR Gerhard Gager“